

Nr.:

TAG: 7. 4. 1914

5 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 79,

über

die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird bis 31. Dezember 1914 ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit deren Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 7. April 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürzak m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 13. März 1915, R. G. Bl. Nr. 63,

über

die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird bis 31. Dezember 1915 ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit deren Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 13. März 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Nr.:

TAG:

5 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 24. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 21,

über

die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird bis 31. Dezember 1916 ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit ihrem Vollzuge sind Meine Minister der Justiz, des Inneren, für Kultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. Jänner 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Hohenlohe m. p.
Georgi m. p.	Hochenburger m. p.
Forster m. p.	Hullarek m. p.
Trnka m. p.	Senker m. p.
Morawski m. p.	Teth m. p.
	Spitzmüller m. p.

Begründung.

Das Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, hat den Ländern für die Zeit bis Ende 1910 einen Teil der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde wiederholt erstreckt und zuletzt durch das Gesetz vom 10. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 8, bis zum 31. Dezember 1913 ausgedehnt.

Um den Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten der Waisenfürsorge rechnen, diese Beträge in der nächsten Zeit nicht zu entziehen, erschien nach Ablauf dieser Frist eine Anordnung notwendig und dringend. Da der Reichsrat nicht versammelt war, mußte die Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 79, vom 13. März 1915, R. G. Bl. Nr. 63, und vom 24. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 21, zuletzt bis 31. Dezember 1916 ausgedehnt werden.

Die neuen Militärpensionen.

Am 14. Oktober haben wir geschilbert, was die Invaliden bekommen sollen. Nun ist zu erörtern:

Was bekommen die Witwen?

Auch die Witwenpensionen (ebenso die der Waisen) beruhen auf den zwei Gesetzen. Ein Minimum erwächst aus dem geplanten für Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Gesetz, und das österreichische gewährt eine *Zusatzrente*, die ebenfalls im Verhältnis zu dem Verdienst steht, den der Mann vor dem Kriege gehabt hat. Was gegen diese Berechnungsgrundlage zu sagen ist, haben wir schon dargestellt. Der Antrag *Skaret* verlangt, daß die Witwe 40 Prozent dessen erhalte, was der Mann beim Austritt aus dem Dienste verdient hat.

Der Entwurf scheidet die Witwen in zwei Gruppen. Er gibt in den meisten Fällen der Witwe, wenn der Mann im Frieden nicht mehr als 84 Kronen verdient hat, ein Viertel, wenn er mehr verdient hat, weniger,

und er geht bis 15 Prozent herab. Was der Mann über 5000 Kronen jährlich (416 Kronen monatlich) verdient hat, bleibt außer Betracht. Die Witwe bekommt nämlich in den meisten Fällen ein Viertel des „*anrechenbaren Arbeitseinkommens*“ des Mannes. Die Mehrheit der Witwen werden, wenn auch noch nicht heute, so doch in ein paar Jahren die sein, die nur dieses Viertel bekommen. Es sind das die Witwen, die „zu einem angemessenen Erwerb fähig sind und kein unversorgtes Kind haben“. Was das ist: „zu einem angemessenen Erwerb fähig“ — das wird im Gesetz nicht gesagt und auch der *Witwenbericht* gibt keinen Anhaltspunkt dafür, was sich der Gesetzgeber darunter vorstellt. Es wird das die *Rechtssprechung* festzustellen haben. Gingen wir weiß man, was ein „*unversorgtes Kind*“ ist. Es sind das die Kinder, die Anspruch auf Erziehungsbeitrag haben.

Die zweite Gruppe bilden die Witwen, die „zu einem angemessenen Erwerb unfähig“ sind, auch wenn sie kein unversorgtes Kind haben, ferner die Witwen, die wohl erwerbsfähig sind, aber ein unversorgtes Kind oder mehrere haben. Sie bekommen als Witwenpension doppelt so viel als die zuerst genannten Witwen, also bei geringem Friedensverdienst des Mannes die Hälfte davon, bei größerem weniger, bis zu 30 Prozent herab.

Demnach beträgt die monatliche Witwenpension

bei einem Friedensverdienst des Mannes von	für die arbeitsfähige mit keinem unversorgten Kinde	für die Witwe mit einem unversorgten Kinde oder die arbeitsfähige Witwe
84	21.—	42.—
100	23.—	46.—
150	31.—	62.—
200	36.50	73.—
250	42.50	85.—
300	48.50	97.—
350	54.50	109.—
400	60.50	121.—
416 oder mehr	62.50	125.—

Verdient aber die Witwe so viel, daß alle Versorgungsgeldern und ihr Verdienst zusammen mehr als 250 Kronen monatlich sind, dann wird die Zusatzrente gekürzt oder ganz entzogen und es bleibt der Witwe, die mehr als 250 Kronen verdient, die Witwenpension, die das gemeinsame Gesetz festsetzt, nämlich 18.75 Kronen monatlich. Dadurch sind die *Offizierswitwen*, die eine weitaus höhere Pension auf Grund des gemeinsamen Gesetzes haben, in großem Vorteil.

Wenn die Witwe wieder heiratet, so muß sie 450 Kronen als *Abfertigung* bekommen; es kann ihr das *Landesverteidigungsministerium* aber auch das *Vierundzwanzigfache* der Monatspension, die sie bekommt, als *Abfertigung* zusprechen. Um die *Verheiratung* der Invaliden und der anderen Soldaten zu fördern, bestimmt das Gesetz, daß die Witwe, die einen Invaliden heiratet, aber die *Abfertigung* nicht forderte, ihr ganzes Leben 18.35 bis 23.75 Kronen monatlich, wenn sie aber eine *Offizierswitwe* ist, viel mehr (das bestimmt das *Kriegsministerium*) bekommt. Heiratet sie aber einen nichtinvaliden *Kriegsteilnehmer* und verzichtet sie auf die *Abfertigung*, bekommt sie ihr ganzes Leben mindestens 9.37 Kronen monatlich und wenn sie *Offizierswitwe* ist, bis zu 16.66 Kronen.

Heiratet die Witwe, die die *Abfertigung* bekommen hat, zum zweitenmal, stirbt aber ihr Mann wieder oder wird die Ehe getrennt (was bei *katholischen Ehen* nicht möglich ist), so bekommt sie wieder die *Witwenpension* nach dem ersten Manne, und wenn ihr auch nach dem zweiten eine zusteht, so bekommt sie die höhere von beiden.

Die *geschiedene Frau* hat denselben Anspruch wie die *ungeschiedene*, denn durch die *Scheidung* wird die Ehe nicht aufgelöst. Jedoch gibt es keine *Witwenpension*, wenn die Ehe bloß aus dem *Verschulden* der Frau geschieden wurde. Ist die Ehe getrennt (was bei *katholischen Ehen* nicht möglich ist), so bekommt die Frau *Witwenpension*, wenn die Ehe aus einem anderen Grunde als bloß aus dem *Verschulden* der Frau allein getrennt wurde und wenn der Mann zur *Zahlung* von *Alimenten* verpflichtet worden ist.

Hat ein *Invalider*, dessen Ehe getrennt wurde, wieder geheiratet, so kann es zwei oder mehr *anspruchsberechtigte Witwen* geben. In einem solchen Falle bekommen alle Frauen zusammen eine volle *Witwenpension*, also jede den entsprechenden Teil (die Hälfte, ein Drittel).

Was bekommen die Waisen?

Die *Waisen* werden natürlich in zwei Gruppen geteilt: in die *vaterlosen* und in die *elternlosen*. Als *elternlos* gelten auch diejenigen, deren Mutter wohl lebt, aber keine *Militärwitwenpension* bezieht, etwa, weil sie zum zweitenmal verheiratet ist.

Auch die *Waisenpensionen* stehen im Verhältnis zum *Friedenseinkommen* des Vaters, und zwar betragen sie für *vaterlose* Kinder ein Viertel, für *elternlose* ein Viertel des *einrechenbaren Arbeitseinkommens*. Jedoch

7.

ist die geringste Waisenprämie des vaterlosen Kindes 20, des elternlosen Kindes 30 Kronen monatlich. Der Antrag, Skaret verlangt 15 und 30 Prozent des Verdienstes, denn der Vater gehabt hätte.

Demnach beträgt die Waisenpension monatlich:

bei Friedensverdienst des Vaters Kronen	für die vaterlose Waise	für die elternlose Waise
bis 147	20.—	30.—
von 200	20.—	36.50
250	21.25	42.50
300	24.25	48.50
350	27.25	54.50
400	30.25	61.—
416 oder mehr	31.25	62.50

Eine Verkürzung der Waisenpension tritt in allen Fällen ein. Wenn nämlich die Witwen- und die Waisenpensionen zusammen mehr ausmachen als das anrechenbare Arbeitseinkommen, so sind die Renten zu kürzen. Da die Witwe, die ein Kind oder mehrere hat, die Hälfte des anrechenbaren Arbeitseinkommens bezieht, jedes Kind ein Achtel, und da ferner das elternlose Kind ein Viertel des anrechenbaren Einkommens hat, so heißt das: Die volle in der Tabelle angegebene Waisenpension wird nur dann gezahlt, wenn nicht mehr als vier Kinder die Pension beziehen.

Solange mehr Kinder pensionsberechtigt sind, wird die Pension gekürzt. Am stärksten ist die Kürzung bei den niedrigen Pensionen. Demgemäß beträgt die Pension

bei Friedensverdienst des Vaters von Kronen	für jede von fünf vaterlosen elternlosen Waisen	für jede von sechs vaterlosen elternlosen Waisen
84	8.17	7.—
100	9.20	7.66
150	12.20	10.16
200	14.60	12.16
250	17.—	14.16
300	19.40	16.16
350	21.80	18.16
400	24.20	20.16
416 oder mehr	25.—	20.83

Eine Kürzung der Waisen- und unter Umständen der Witwenpension tritt ferner ein, wenn das Gesamteinkommen (den Zivilverdienst eingeschlossen) der Familie eines verstorbenen Soldaten einen bestimmten Betrag übersteigt. Dieser Betrag ist bei einer Witwe mit einem Kinde oder zwei 4000, bei einer Witwe mit drei oder vier Kindern 5000, mit noch mehr Kindern 6000 Kronen jährlich. Je mehr die Familie verdient, um so stärker ist die Kürzung. Sie kann so weit gehen, daß die Witwe monatlich nur 18.75 Kronen, die Waise nur 11.25 Kronen, bei größerer Familie noch weniger bekommt, wenn es eben bei dem gemeinsamen Pensionsgesetz für Oesterreich und Ungarn verbleibt. Da in diesem Gesetz die Pensionen für Offizierswaisen um das Vielfache höher sind als die für andere, so leiden natürlich die Offizierswaisen unter dieser Beschränkung so gut wie nicht.

Waisenpension wird gezahlt, bis das Kind volle siebzehn Jahre alt ist oder bis es 50 Kronen monatlich verdient; der Verdienst, den eine Waise als Lehrling hat, kommt aber dabei nicht in Betracht, wie aus einem, allerdings nicht vollständig klaren Satze, nicht des Gesetzes selbst, sondern des Motivenberichtes hervorgeht. Offizierswaisen wird die Pension gezahlt, bis sie vierundzwanzig Jahre alt sind oder bis sie mehr als 83 Kronen monatlich verdienen. Jedoch kann das Kriegsministerium den Waisen von Nichtoffizieren, die gut studieren oder noch in der Lehre sind, die Pension auch über das siebzehnte Lebensjahr hinaus bewilligen. Dient der Sohn eines verstorbenen Soldaten beim Militär, so kann die Zahlung

der Pension um so viele Monate über das vierundzwanzigste Lebensjahr bewilligt werden, als er beim Militär zubrachte.

Die Pensionen für uneheliche Kinder, für Eltern und Geschwister.

Die unehelichen Kinder werden den ehelichen nicht gleichgestellt. Sie bekommen bloß die aus dem geplanten gemeinsamen Gesetz erfließende Pension von 11.25 Kronen monatlich, gleichgültig, wie viel der Vater verdient hat. Wenn die Mutter nicht mehr lebt oder, was meistens der Fall sein wird, keine Witwenpension bekommt, erhalten sie 22.50 Kronen, wenn sie aber drei oder mehr sind, 16.87 Kronen monatlich, mag der Vater noch so viel verdient haben. Hat aber der Vater zum Lebensunterhalt des unehelichen Kindes nicht beigetragen, dann hängt es vom Willen des Kriegsministeriums ab, ob es etwas bekommt. Ebenso kann die Pension verweigert werden, wenn das Ministerium findet, daß die Mutter selbst in der Lage ist, das Kind zu erhalten.

Hat ein Soldat weder Frau noch ein eheliches Kind hinterlassen, aber Eltern oder Großeltern, die er erwiesenermaßen unterstützt hat und sind sie erwerbsunfähig und einer Beihilfe bedürftig, so kann ihnen das Kriegsministerium eine Pension zuerkennen, und zwar dem Vater oder der Mutter höchstens 7.50 Kronen und wenn beide leben, zusammen höchstens 12.50 Kronen monatlich. Elternlose Geschwister können dieselben Beträge bekommen. Eltern und Geschwister von Offizieren können beträchtlich mehr erhalten. Durch Zusatzrente kann das, was eine Person bekommt, auf ein Achtel des anrechenbaren Arbeitseinkommens erhöht werden, wenn aber Personen in Betracht kommen, für alle zusammen ein Viertel. Das Achtel ist bei höherem Einkommen viel, wie eine vaterlose Waise, ein Viertel so viel, ein elternlose Waise bekommt; bei einem Friedensverdienst von mehr als 416 Kronen ist also die höchste Pension für einen einzigen solchen Angehörigen 31.25 Kronen, mehrere zusammen 62.50 Kronen. Was die Entwürfe der Angehörigen geben, bleibt am weitesten hinter dem zum was der Antrag Skaret verlangt, 20 Prozent des Verdienstes, den der Verstorbene gehabt hätte.

Für alte Feldzugsteilnehmer.

Wird ein Mann, der an einem Feldzug „in militärischer Dienstleistung“ teilgenommen hat, nach dem Kriege aus irgend einem Grunde erwerbsunfähig oder wird er 65 Jahre alt, ohne daß er dann eine Invalidenpension bezieht, und ist er erwiesenermaßen einer Beihilfe bedürftig, kann ihm das Kriegsministerium 15 Kronen monatlich zusprechen.

Wir werden nun noch zu besprechen haben, was den Offizieren und ihren Hinterbliebenen zugedacht ist und welche Sicherungen die Gesetze geben, daß das, was sie versprochen, auch ausbezahlt wird.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 23. 4. 1919

Für die Kriegsober.

Die Pensionen für die Hinterbliebenen.

Wenn die Folge der Gesundheitschädigung, die im Militärdienst erfolgt ist, der Tod war, gebühren den Hinterbliebenen Pensionen. Anspruch haben: Frau oder Lebensgefährtin, Kinder, Vater, Mutter, Großvater, Großmutter und elternlose Geschwister. Als Lebensgefährtin wird diejenige Frau angesehen, die entweder ein Jahr vor der Einrückung des Mannes oder ein Jahr vor dem Ereignis, das die Gesundheit geschädigt hat, oder ein Jahr vor dem Tode des Geschädigten mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Es sind damit auch diejenigen Lebensgefährtinnen geschützt, die schon die Gemeinschaft mit dem Invaliden eingegangen sind. Auch die geschiedene Ehefrau hat Anspruch, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht aus ihrem alleinigen Verschulden ausgegeben wurde. Ist die Ehe aufgelöst, so gebührt keine Witwenpension. Sie gebührt auch nicht, wenn die Ehe nach der Gesundheitschädigung geschlossen wurde, aber noch nicht ein Jahr gedauert hat. In dieses Jahr wird die gemeinsame Haushaltsführung, die der Ehe vorangegangen ist, eingerechnet.

Die Witwenpensionen.

Die Witwenpension beträgt dreißig Prozent der vollen Rente des Mannes. Ist aber die Witwe dauernd erwerbsunfähig oder ist sie sechszig Jahre alt geworden, so beträgt die Witwenrente fünfzig Prozent der Vollrente des Mannes. Auch zur Witwenrente kommt im ersten Jahre der Beschlag von fünfzig Prozent.

Die Witwenrente beträgt demnach monatlich:

Bei einem Monats-einkommen des Mannes	in Kronen	Wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist
100 bis 200	49-50	82-50
120	54-	90-
140	58-50	97-50
160	63-	105-
180	67-50	112-50
200	72-	120-
220	81-	135-
240	90-	150-
260	99-	165-
300	108-	180-
340	117-	195-
380	126-	210-
420	135-	225-
460	144-	240-
500	153-	255-
540	162-	270-

Kann aber die Pension nicht nach dem Arbeitsverdienst des Mannes bemessen werden, so wird die Witwenrente nach der Vorbildung des Mannes und seinem Wohnort bestimmt. Sie beträgt dann gewöhnlich monatlich:

	In Wien	In Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern	In kleineren Orten
Hatte der Mann Hochschulbesuch	126	117	108
Mittelschulbesuch oder handwerksmäßige Ausbildung	90	81	72
geringere Vorbildung	63	58-50	54

Ist aber die Witwe dauernd erwerbsunfähig, so stellen sich die Monatsrenten folgendermaßen:

	In Wien	In Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern	In kleineren Orten
Hatte der Mann Hochschulbesuch	210	195	180
Mittelschulbesuch oder handwerksmäßige Ausbildung	150	135	120
geringere Vorbildung	105	97-50	90

Sturorte und Orte in der Nähe von größeren Städten können in eine höhere Klasse eingereiht werden.

Wenn die Witwe heiratet, bekommt sie als Unterfertigung ihre dreifache Jahrespension.

Die Waisenspensionen.

Die Kinder des infolge des Krieges Verstorbenen bekommen, bis sie achtzehn Jahre alt sind, Waisentent. Wenn sich die Kinder mit gutem Erfolg weiter für einen Beruf ausbilden, kann die Waisenrente bis zur vierundzwanzig Jahren verkannt werden. Natürlich gilt das alles auch für uneheliche Kinder: es muß nur die Vaterschaft des durch den Krieg ums Leben gekommenen glaubhaft dargetan werden. Wenn die Kinder in einer Erziehungsanstalt unentgeltlich verpflegt werden, entfallen die Waisenspensionen.

Die Waisenspension beträgt, wenn bloß ein anspruchsberechtigtes Kind da ist, zwanzig Prozent der Vollrente. Sind mehrere Kinder zurückgeblieben, so entfallen auf das erste Kind zwanzig Prozent, auf jedes weitere fünfzehn Prozent. Ist auch die Mutter gestorben, so beträgt die Rente für jedes Kind dreißig Prozent.

Eine Einbuße, weil die Kinderzahl sehr groß ist, gibt es nicht. Sind zehn Kinder zurückgeblieben, so können sie auch das Dreifache der Invalidenvollrente bekommen.

Die Waisenspensionen (mit dem Teuerungszuschlag) betragen demnach monatlich:

Bei einem Monats-einkommen des Vaters	in Kronen	Für das erste anspruchsberechtigte Kind	Für jedes weitere Kind	Wenn auch die Mutter gestorben ist, für jedes Kind
100 bis 120	33	24-75	49-50	
120	36	27-	54-	
140	39	29-25	58-50	
160	42	31-50	63-	
180	45	33-75	67-50	
200	48	36-	72-	
220	54	40-50	81-	
240	60	45-	90-	
260	66	49-50	99-	
300	72	54-	108-	
340	78	58-50	117-	
380	84	63-	126-	
420	90	67-50	135-	
460	96	72-	144-	
500	102	76-50	153-	
540	108	81-	162-	

Kann aber die Waisenspension nicht nach dem Arbeitsverdienst des Vaters berechnet werden, so wird sie nach seiner Vorbildung und seinem Wohnort bestimmt. Sie beträgt dann monatlich für das erste anspruchsberechtigte Kind:

	In Wien	In Städten mit mehr als 50.000 15.000 5000 Einwohnern			In kleinen Orten
		50.000	15.000	5000	
Hälfte der Vater Hoch- schulbildung	84	78	72	66—	60
Mittelschulbesuch oder handwerksmäßige Ausbildung	60	54	48	44-50	42
geringere Vorbildung	42	39	36	33—	30

Jedes weitere Kind bekommt monatlich:

	In Wien	In Städten mit mehr als 50.000 15.000 5000 Einwohnern			In kleinen Orten
		50.000	15.000	5000	
Hälfte der Vater Hoch- schulbesuch	63—	58-50	54	49-50	45—
Mittelschulbesuch oder handwerksmäßige Ausbildung	45—	40-50	36	33-75	31-50
geringere Vorbildung	32-50	29-25	27	24-75	22-50

Wird auf derselben Grundlag die Pension für
Doppeltverwaisste bemessen, beträgt sie
monatlich für jedes dieser Kinder genau so viel wie die
gewöhnliche Witwenpension.

Die Angehörigen von Vermissten werden
genau so behandelt wie die von Verstorbenen.

Das Verhältnis zum Unterhaltsbeitrag.

Nun kann es scheinen, daß die Witwen-, Waisen-
und anderen Hinterbliebenenrenten beträchtlich kleiner seien
als der Unterhaltsbeitrag, der bisher gezahlt wird, und
zwar dann, wenn der nun verstorbene Er-
nährer einen geringeren Verdienst
hatte. Dem ist aber nicht so. Wenn nämlich die Be-
messung nach dem Arbeitseinkommen geringer ist als die
nach der Vorbildung, so müssen alle Renten nach der
Vorbildung bestimmt werden. Das gilt so-
wohl für die Invaliden als auch für die
anderen Kriegsoffer. Der invalide gelernte Arbeiter kann
also in Wien (mit dem Steuerzuschlag) je nach dem
Grade der Invalidität nicht weniger bekommen als 300,
300, 225, 180, 150, 120, 45 und 30 Kronen monatlich.
Die Pension der Witwe des gelernten Arbeiters kann
demnach, auch wenn der Verdienst des Mannes gering
war, in Wien nicht weniger bekommen
als 90 Kronen und (wenn sie erwerbs-
unfähig ist) als 150 Kronen monatlich. Sie muß
also beträchtlich mehr bekommen als
den Unterhaltsbeitrag. Die Witwe des un-
gelernten Arbeiters muß 63 und (wenn sie erwerbsunfähig
ist) 105 Kronen erhalten.

Bei den Waisenrenten ist es so: Das erste
anspruchsberechtigte Kind des gelernten Arbeiters muß in
Wien 60 Kronen bekommen, also so viel als der Unter-
haltsbeitrag; jedes weitere muß 45 Kronen erhalten, jedes
doppeltverwaisste 90 Kronen. Bei den Waisen der un-
gelernten Arbeiter, mag der Verdienst noch so gering ge-
wesen sein, muß das erste Kind in Wien 42 Kronen, das
zweite 32-50 Kronen, das doppeltverwaisste 63 Kronen
bekommen. Rechnet man Witwen- und Waisenrenten zu-
sammen, so kann kaum eine Benachteiligung gegenüber
dem Unterhaltsbeitrag entstehen.

Weitere Leistungen an Hinterbliebene.

Wenn der Mann, der den Tod gefunden, Vater,
Mutter (und wenn keine Eltern, Großvater oder Groß-
mutter) oder elternlose Geschwister zurückgelassen
hat und diese sowohl bedürftig sind, als von dem nun
Verstorbenen früher wesentlich unterstützt wurden, so be-
kommt jeder fünfzehn Prozent der Vollrente (also soviel
wie die Waisenpension für das zweite Kind ansetzen);

sind mehrere vorhanden, so können sie höchstens zusammen
fünfzig Prozent bekommen, (soviel wie die erwerbs-
unfähige Witwe). Ihr Anspruch besteht aber nur, wenn
die Pension der Witwen und Waisen unter der Invaliden-
vollrente bleibt.

Die Hinterbliebene bekommen auch ein Sterbe-
geld, und zwar nach der Größe des Wohnortes, an
dem der Tod erfolgte: in Wien 400 Kronen, in anderen
Städten über 50.000 Einwohner 350 Kronen, in Städten
über 15.000 Einwohner 300 Kronen, in Orten über
5000 Einwohner 250 Kronen und in kleineren Orten
200 Kronen.

Wir haben nun noch die für Invaliden- und Hinter-
bliebenenrenten gemeinsamen Bestimmungen, besonders
die über das Verfahren zur Erlangung der Renten,
zu besprechen.

Nr.:

TAG: 21. 5. 1919

241 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

des

Abgeordneten Thanner und Genossen,

betreffend

die endliche Regelung der Bezüge der Witwen und Waisen nach aktiven Offizieren und Mannschaften.

Obwohl seitens des Staatsamtes für Heerwesen schon mehrmals versprochen wurde, der Nationalversammlung ein Gesetz über die Neuregelung der Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen nach aktiven Offizieren und Mannschaften vorzulegen, ist bisher noch nichts geschehen, um der großen Not dieser Bedauernswerten irgendwie zu steuern. Für die Witwen und Waisen gefallener Reserveoffiziere und Mannschaften wurde seitens der Nationalversammlung vor kurzem das neue Pensionsgesetz geschaffen, aber auch bei diesem Anlasse der Witwen und Waisen der aktiven Militärpersonen nicht gedacht. Die Gerechtigkeit erfordert es aber, daß auch ihnen die Wohlthaten wenigstens dieses Gesetzes zuteil werden. Denn sonst wären die meisten dieser Unglücklichen nicht nur durch den Verlust ihres Ernährers geschädigt, sondern müßten auch daran verzweifeln, daß der Staat den im Kriege gefallenen aktiven Militärpersonen je seinen Dank abstatte wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Heerwesen wird aufgefordert, ehebaldigst ein neues Versorgungsgesetz für die Witwen und Waisen nach gefallenen aktiven Militärpersonen vorzulegen, das dieselben Gebühren wie das bereits beschlossene Gesetz für die Witwen und Waisen nach Militärpersonen des nichtaktiven Standes vorsieht.“

Wien, 21. Mai 1919.

Kraft.
Wedra.
Egger.

Rittinger.
Dr. Waber.
Dr. Straffner.

Cleffin.
Schöchtner.

Thanner.
Wimmer.
Stoder.

Zu §§ 20, 21 und 22.

Witwenrente.

(1) Wird der Anspruch auf Witwenrente von der Witwe des Geschädigten erhoben, so ist in jedem Fall ein vom zuständigen Matrikenamt ausgestelltes, gemeindeförmlich bestätigtes Ehereinigungszeugnis zu beschaffen; haben die Ehegatten unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor seinem Tode nicht in Ehegemeinschaft gelebt, so ist für die Frage des Verschuldens der Ehegatten an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zunächst die gerichtliche Entscheidung über die Ehescheidung maßgebend. Wenn aber die Ehegatten nicht gerichtlich oder wenn sie einverständlich geschieden waren, ist einem solchen Verschulden der Ehegattin nur dann nachzuspüren, wenn ein konkurrierender Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin geltend gemacht wird.

(2) Wenn der Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin des Geschädigten erhoben wird, so ist in jedem Falle festzustellen, ob eine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden ist.

(3) Wenn die im Sinne des § 22, Absatz 2, im Genusse der Witwenrente verbliebene Ehefrau eines Invalidenrentenempfängers durch den Tod des letzteren verwitwet, gebührt ihr gemäß § 20, Absatz 2, nur eine, und zwar die höhere Witwenrente.

Zu §§ 23 und 24.

Waisenrente.

(1) Ein Anspruch auf Waisenrente über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus ist stets von dem Anspruchswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter bei der zuständigen Invalidenentschädigungskommission geltend zu machen. Hierbei ist unter Vorlage von Belegen der Nachweis zu erbringen, daß die berufliche

Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird.

(2) Im Falle die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde nicht durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch die Eintragung in die Geburtsmatrik nachgewiesen werden kann, ist sie durch andere Beweismittel (Bekennnis, Zeugen usw.) glaubhaft darzutun; die Würdigung solcher Beweismittel ist dem freien Ermessen der Invalidenentschädigungskommission überlassen.

Zu § 27.

Sterbegeld.

(1) Das Sterbegeld gebührt den Hinterbliebenen nach Geschädigten, deren Tod nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten und durch das schädigende Ereignis verursacht worden ist.

(2) Um den an Stelle eines Sterbegeldes gebührenden Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten hat derjenige, der diese Kosten bestritten hat, unter Vorlage der saldierten Rechnungen einzuschreiten.

Zu § 29.

Verhältnis zu anderen Bezügen.

(1) Unter dauernden Versorgungsgenüssen sind sowohl Ruhegenüsse aus früheren privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen als auch Renten aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen zu verstehen. Sie werden nur dann auf Rentenansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz angerechnet, wenn beide Bezüge auf derselben Ursache (Gesundheitsschädigung, Verletzung, Tod) beruhen.

(2) Jedes Einkommen des Geschädigten, das nicht einen dauernden Versorgungsgenuß infolge derselben Schädigung darstellt, die den Rentenanspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetze begründet, also

alle Ruhegenüsse und Versicherungsrenten, die auf anderer Ursache beruhen als die Invalidenrente, ferner jedes Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt) aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, in dem der Rentenbezugsberechtigte nunmehr steht, ebenso jedes Erträgnis aus Unternehmungen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, aus Pacht, Miete, Kapitalbesitz u. dgl. ist auf einen Rentenanspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nur dann einen Einfluß, wenn es ein ständiges Einkommen ist, das die gesetzlich bestimmte jährliche Höhe überschreitet. Für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährte Zulagen sind bei Bemessung des ständigen Einkommens nicht in Anrechnung zu bringen.

Zu § 31.

Bemessung der Invalidenrente.

Wenn nach ärztlichem Gutachten eine Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit aller Voraussicht nach nicht zu erwarten ist, kann die Invalidenrente unbefristet zuerkannt werden; andernfalls ist ihre Zuerkennung zu befristen.

Zu § 35.

Leistungen ins Ausland.

Auch Leistungen an im Auslande lebende Anspruchsberechtigte sind in der im Gebiete der Deutschösterreichischen Republik geltenden Währung zu leisten; den bei der Umrechnung in fremde Währung sich allenfalls ergebenden Kursverlust hat der Empfänger zu tragen.

Zu § 37.

Empfangsbestätigungen.

Die Gebühren für Empfangsbestätigungen über Vergütungen, die ein Geschädigter (für sich und eine

allfällige Begleitperson) oder dessen Hinterbliebene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder nach Durchführungsvoorschriften zu diesem Gesetze beziehen, werden vom Staate zur Zahlung übernommen.

Zu § 61.

Verhältnis zu den bisherigen militärischen Versorgungsgenüssen.

(1) Als Versorgungsgenüsse gemäß Absatz 2 kommen alle bisherigen militärischen Versorgungsgenüsse (einschließlich der Verwundungszulagen) in Betracht; das Verhältnis anderer Versorgungsgenüsse zu den Rentenansprüchen des Invalidenentschädigungsgesetzes ist im § 29 dieses Gesetzes geregelt.

(2) Von Personalzulagen und gnadenweisen Zuwendungen sind nur folgende den im Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Versorgungsgenüssen gleichzuhalten:

1. die Personalzulagen an Stelle und im Ausmaße der gesetzlichen Verwundungszulagen,
2. die Personalzulagen in der Höhe der Differenz von der Invalidenpension auf die Invalidenhauspension,
3. die „gnadenweisen Subsistenzbeiträge“ in der Höhe der Differenz von der gesetzlichen Pension auf 800 Kronen bei den in Rangsklassen eingereichten Sagisten und auf 400 Kronen bei Sagisten ohne Rangsklasse,
4. die Gnadengaben in der Höhe der Differenz auf die für die nächsthöhere Charge entfallenden Versorgungsgebühren an Hinterbliebene jener Offiziere, Fähnriche und Gleichgestellten, die im letzten Kriege vor dem Feinde gefallen, beziehungsweise infolge Verwundung oder Strapazen binnen Jahresfrist gestorben sind und innerhalb von sechs Monaten vom Tage ihres Ablebens in der Rangstour die nächsthöhere Charge erreicht hätten.

S a n s c h m. p.